

1957 (GBl. I S. 138) wird zur Änderung der Achten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 141) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 12 der Achten Durchführungsbestimmung wird um folgende Ziff. 12 ergänzt:

- „12. a) für den Umsatz von Produkten der Versuchsproduktion, von Fertigungsmustern und Funktionsmustern sowie von Produkten der Nullserien des zentralen Planes Forschung und Technik sowie der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe, soweit im Anschluß an die Abrechnung gegenüber dem zentralen Plan Forschung und Technik sowie den Plänen Forschung und Technik der zentralen Organe ein Verkauf an Dritte erfolgt;
- b) für den Umsatz von Produkten der Versuchsproduktion, von Fertigungsmustern und Funktionsmustern sowie von Produkten der Nullserien der Entwicklungsarbeiten betrieblicher Pläne.
- c) Zum Zwecke der Preisbildung haben die Betriebe jedoch in den Fällen der Buchstaben a und b weiterhin entsprechend den Preisbestimmungen die in der Tabelle der Produktionsabgabe festgesetzten Sätze der Produktionsabgabe als Preiselement zu berücksichtigen.“

§ 2

Der § 37 der Achten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Produkte, die

- a) vom Zahlungspflichtigen oder für diesen im Lohnauftrag hergestellt worden sind oder
- b) vom Zahlungspflichtigen erworben und nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sind (Handelsware),

im Einzelhandel in einem betriebseigenen Industrieladen oder vom Zahlungspflichtigen im Einzelhandel auf sonstige Weise verkauft, wird für diese Umsätze ein Zuschlag zur Produktionsabgabe erhoben.

(2) Der Zuschlag zur Produktionsabgabe beträgt:

1. beim Umsatz durch betriebseigene Industrieläden 4 vom Hundert des Entgelts;
2. beim Umsatz durch den Zahlungspflichtigen im Einzelhandel auf sonstige Weise 3 vom Hundert des Entgelts.

(3) Der Zuschlag zur Produktionsabgabe ermäßigt sich für den Umsatz von Tabakwaren und Textilien auf 2 vom Hundert des Entgelts.

(4) Im übrigen sind für die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Umsätze die Bestimmungen der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung entsprechend anzuwenden.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m m l e r

Stellvertreter des Ministers

Arbeitsschutzanordnung 111/1§*.

— Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen —

Vom 23. Februar 1960

Auf Grund des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 967) wird nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Das Fällen und Roden von Bäumen sowie alle damit verbundenen Arbeiten dürfen nur zuverlässigen, erfahrenen und körperlich hierfür geeigneten Personen übertragen werden. In der Sehkraft stark Behinderte und Schwerhörige dürfen zur Verrichtung dieser Arbeiten nicht eingesetzt werden.

(2) Frauen und Jugendliche dürfen mit den im Abs. 1 genannten Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn damit im Hinblick auf ihren Körperbau und ihre persönliche Eignung keine Gefahr für ihre Gesundheit verbunden ist. Das ist vor der Aufnahme der Arbeit durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen. In Zeitabständen von je 6 Monaten ist die Untersuchung zu wiederholen. Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

(3) Für die Beschäftigung von Frauen sowie Jugendlichen unter 16 Jahren und bei der Durchführung des polytechnischen Unterrichtes sind die Bestimmungen der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft für Frauen und Jugendliche und die entsprechenden Anlagen zu beachten.

(4) Bei der Durchführung des polytechnischen Unterrichtes in «den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben müssen die Schüler während ihrer Anwesenheit im Betrieb unter der ständigen Aufsicht einer durch die Betriebsleitung beauftragten qualifizierten Aufsichtsperson sein.

§ 2

(1) Lehrlinge und anzulernende Personen dürfen nur im Beisein eines Lehrausbilders oder einer qualifizierten Aufsichtsperson beschäftigt werden. Sie sind vor Beginn der Arbeiten eingehend über den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik zu unterrichten.

(2) Alle Neueingestellten sowie Personen, die ihre Tätigkeit wechseln, sind von den für die Aufsicht Verantwortlichen besonders anzuleiten und über den vorbeugenden Arbeitsschutz zu belehren.

(3) Ungeübte Personen dürfen nur in Ausnahmefällen mit dem Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen beschäftigt werden, wenn sie hierfür die Zustimmung des Betriebs- oder Revierleiters erhalten haben. Sie sind gemäß Abs. 1 zu belehren. Für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen.

§ 3

Die Arbeit ist so einzuteilen, daß mindestens zwei Arbeitsgruppen in Rufnähe voneinander arbeiten.

§ 4

(1) Die Sicherheitsanordnungen der in der Forstwirtschaft tätigen Sprengberechtigten sind zu befolgen.

(2) Aufgefundene Sprengkörper dürfen nicht berührt werden. Die Fundstelle ist sichtbar zu kennzeichnen.

* Arbeitsschutzanordnung in (GBl. 1953 S. 745)